

Deutsche Juristinnenbund mitgearbeitet hat. Man verständigte sich darauf, im Interesse einer besseren Durchsetzbarkeit nur Änderungen zu Artikel 3 und 6 GG vorzuschlagen, wie diese im Ergebnis auch der DJB vorgeschlagen hatte. Umfangreiche Unterschriftenaktionen wurden durchgeführt. Der DJB hat sich hieran beteiligt. Ich habe darüber hinaus an den Bundeskanzler und sämtliche politische Parteien geschrieben. Im Ergebnis sollen der Gemeinsamen Verfassungskommission 200.000 Schreiben von Frauen zugegangen sein. Ich gehe sicher nicht fehl in der Annahme, daß dies wesentlich dazu beigetragen hat, die vorgetragene Ergänzung des Artikel 3 Abs. 2 GG vorzusehen.

Zu dem Gehalt dieser Regelung möchte ich hier nicht Stellung nehmen. Er ist zwischen den Politikern der verschiedenen Parteien umstritten. Während insbesondere die Politiker der SPD in der Regelung eine Verpflichtung des Staates zur aktiven Frauenförderung sehen, beurteilen die Vertreter der CDU die Regelung zurückhaltender. Klugerweise und ich sage dies ohne Ironie hat man, wie häufig bei vergleichbaren anderen Fragen in Gesetzgebungsvorhaben darauf verzichtet, die Frage rechtlich gemeinsam klarzustellen. Eine Einigung wäre dann kaum erreicht worden. So wird im Ergebnis das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben, welchen Sachgehalt die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes für Artikel 3 hat, sollte sie auch von dem Parlament verabschiedet werden. Da der I. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot sehr klare Zeichen bereits für das gel-

tende Recht gesetzt hat, erscheint eine positive Interpretation nicht ausgeschlossen.

3. Ich fasse zusammen:

Die Strategie des DJB, sich auf wenige Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes zu konzentrieren, war richtig. Im Ergebnis ist nur, aber auch jedenfalls eine Ergänzung des Artikel 3 vorgesehen. Zieht man in Betracht, daß sich die Gemeinsame Verfassungskommission auf insgesamt nur drei Änderungsvorschläge für das Grundgesetz einigen konnte, so ist der frauenpolitische Anteil dieser Vorschläge gar nicht so gering: Er macht 33 % der Änderungsvorschläge aus.

Mehr zu erreichen wäre wünschenswert. Die Rahmenbedingungen für Änderungen der Verfassung haben sich jedoch zunehmend verschlechtert. Die anfängliche Begeisterung für eine Neugestaltung des Grundgesetzes ist durch die wirtschaftlichen Probleme der Wiedervereinigung und der weltweiten Rezession überlagert und Schritt für Schritt in den Hintergrund gedrängt worden. So bleibt zu hoffen, daß die von der Gemeinsamen Verfassungskommission vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 3 GG auch im Bundestag bei der abschließenden Beratung Bestand hat. Nicht ausgeschlossen erscheint im übrigen, daß auch eine Neufassung des Artikel 6 nochmals diskutiert wird. Ob auch der Vorschlag zur sprachlich geschlechtsneutralen Fassung des Grundgesetzes diese Chance erhält, erscheint mir bisher leider fraglich.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-21

Recht und Unrecht in der Justiz der DDR

Fakten, Folgen, Überwindung*

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jutta Limbach

(1934 – 2016), langjähriges djb-Mitglied, u.a. Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts (1994–2002).

1. Die DDR ein Unrechtsstaat?

Eine wesentliche Ursache für den Untergang der DDR war der Vertrauensverlust ihrer Justiz. Recht und Gesetz waren zu Instrumenten einer staatlich verordneten totalitären Ideologie degradiert worden. Auch Richter, Richterinnen und Staatsanwälte hatten sich zuvorderst an der sozialistischen Gesetzlichkeit zu orientieren. Das galt nicht nur für das Strafrecht und die Strafrechtspflege. Wenngleich die Tätigkeit in diesem Bereich in besonderem Maße darauf abzielte durch unverhältnismäßige Härte politisch Andersdenkende einzuschüchtern und die Herrschaft des SED-Regimes zu sichern. (...) Gleichwohl wäre es unangemessen, das gesamte Rechtswesen der DDR mit dem Etikett des Unrechtsstaats zu belegen. Es gab in allen Bereichen der alltäglichen Rechtspflege Tätigkeiten, die unbeeinflußt von der Staatsideologie ähnlich wie im bundesrepublikanischen Rechtswesen ausgeübt worden sind.

Nicht zu verkennen ist auch das Bemühen in der ehemaligen DDR, die Gesetze in einfacher und verständlicher Weise zu formulieren. Auch verdienen die Versuche, Alternativen zum gerichtlichen Verfahren auszubilden, durchaus das kritische Interesse. (...)

2. Die Bewältigung des Justizunrechts

2.1 Die drei Wege

Drei Wege eröffnen sich für das Bemühen, Justizunrecht wieder gutzumachen und zu ahnden.

Die Aufmerksamkeit gilt zunächst den Justizopfern und ihrem Anspruch rehabilitiert zu werden. Politisch motivierte und in ihrer Rechtsfolge grob unverhältnismäßige Urteile sind aufzuheben oder zu korrigieren. Der erlittene Freiheitsentzug und Gesundheitsschaden sind zu entschädigen.

* Festvortrag zur 29. Arbeitstagung des djb vom 25.–28. September 1991 in Lübeck. Prof. Dr. Jutta Limbach war zum Zeitpunkt ihres Vortrags Senatorin für Justiz in Berlin. Die alte Rechtschreibung wurde beibehalten.

Zum zweiten geht es um die strafrechtliche Ahndung des Mißbrauchs von Rechtsformen durch das Justizpersonal. Hier geht es zum Beispiel um den Vorwurf der Rechtsbeugung und der Freiheitsberaubung.

Zum dritten ist die Frage zu beantworten, ob die Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die dem DDR-Regime gedient haben, weder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren oder an diesen verbleiben dürfen.

Meine Aufmerksamkeit gilt dem zweiten und dritten Weg der Vergangenheitsbewältigung und damit den Angehörigen unseres Berufsstandes.

2.2 Die justizförmige Ausschaltung politisch Andersdenkender

Es gibt nicht nur bei der Berliner Staatsanwaltschaft eine Vielzahl von Prüfaufträgen und Ermittlungsverfahren, die sich mit Entscheidungen von Richterinnen und Richtern, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen beschäftigen. (...) In der Mehrzahl der Fälle geht es um den Vorwurf der Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung. Der Sache nach geht es um die justizförmige Ausschaltung oder Disziplinierung politisch Andersdenkender. (...)

2.3 Strafrechtliche Ahndung des Justizunrechts

In den neuen Ländern und in Berlin ist bereits eine Vielzahl von solchen DDR-Urteilen und Strafbefehlen aufgehoben, kassiert oder korrigiert worden; (...) Doch ist meines Wissens noch keinem Richter oder Staatsanwalt, keiner Richterin oder Staatsanwältin der Prozeß gemacht worden. Das ist nicht nur ein Zeit- und Personalproblem, sondern auch ein Rechtsproblem.

Weniger Schwierigkeiten mögen hierbei jene Entscheidungen von Richtern und Staatsanwälten bereiten, die auch im Hinblick auf das DDR-Recht grob gesetzwidrig waren. Zu denken ist an Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft, die in bewußter Verletzung der Aufklärungspflicht getroffen worden sind. (...) Zu denken ist aber auch an Strafbefehle und Urteile, bei denen sich Richter nicht einmal die Mühe gemacht haben, tatsächliche Angaben zum Schuldvorwurf im Urteil zu machen; zu nennen sind Entscheidungen, in denen Richter Tatbestandsmerkmale ohne weitere Begründung bejaht haben, die offensichtlich in dem Sachverhalt nicht gegeben waren. (...)

Die Probleme beginnen jedoch dort, wo sich die Rechtsanwendung im Rahmen des gesetzten DDR-Rechts bewegt hat. Denken wir vor allem an den Straftatbestand des ungesetzlichen Grenzübertritts. Muß nicht hinsichtlich der auf diese Vorschriften gestützten Entscheidungen die These gelten: „Was gestern Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“? Wird hier nicht sogar das grundgesetzlich verankerte Prinzip des „nulla poena, sine lege“ berührt, wenn Richtern, die diese Vorschrift angewandt haben, Rechtsbeugung oder Freiheitsberaubung vorgeworfen wird?

Hier ist die nach 1945 viel diskutierte Frage des gesetzlichen Unrechts und des übergesetzlichen Rechts zu erörtern. Noch die neu gewählte Volkskammer hatte im Juni 1990 die Strafvorschrift des ungesetzlichen Grenzübertritts und eine Reihe anderer zum Teil zuvor erwähnter Bestimmungen des politischen Strafrechts aufgehoben. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß es sich hierbei um Vorschriften gehandelt hat, die mit übergesetzlichem Recht

in Widerspruch standen und schon zum Zeitpunkt ihres Erlasses nichtig gewesen sind. Die Kernfrage, wann Gesetze in so großem Maße die Gerechtigkeit verfehlten, daß sie als Nicht-Recht beurteilt werden müssen, ist nur sehr schwer zu beantworten. (...)

4. Die ideologische Verstrickung

Die Analyse von Mechanismen der Justiz-Lenkung (von der Ausbildung bis zur direkten Intervention in Einzelfällen) ist eine Forschungsfrage, die systematischer Erhebungen bedarf¹⁸⁾ Aus dem Studium der Personal-, Verfahrens- und Generalakten anlässlich der Richterüberprüfung kann ich nur schlaglichtartig die Spuren der ideologischen Verstrickung der Richterinnen und Richter sowie die Lenkung ihrer Rechtsprechung durchscheinen lassen.

Ein Studium der Personalakten zeigt den folgenden typischen beruflichen Werdegang: Eine Interessentin meldete sich noch als Schülerin etwa nach der 11. Klasse bei dem Direktor des für ihren Wohnort zuständigen Kreisgerichts und trug ihr Anliegen vor. Der Direktor des Kreisgerichts nahm (wohl nur im Falle einer Befürwortung) Kontakt mit dem Kaderleiter des übergeordneten Bezirksgerichts in Berlin des Stadtgerichts auf. Der Kaderleiter veranlaßte das Weitere, d.h. er sorgte nach Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz für die Bereitstellung eines Studienplatzes, wenn ihm die Interessentin geeignet erschien. Diese Frage beurteilte sich nach ihren sog. gesellschaftlichen Aktivitäten in der Pionier- und FDJ-Organisation. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf dem sozialen Umfeld zugewandt. Viele der Bewerberinnen und Bewerber berichteten, daß sie aus einem in besonderem Maße systemverbundenen Elternhaus stammten. Zugleich wurde die Bewerberin, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig war, zur „Partei der Arbeiterklasse orientiert“, d.h. ihr wurde nahegelegt, rechtzeitig in die SED einzutreten, um die beruflichen Ziele erreichen zu können. Nach den Abklärungen durch den Kaderleiter, meist nach einem weiteren Vorstellungsgespräch an der Universität, das ausschließlich auf dessen Veranlassung, nicht aufgrund unmittelbarer Bewerbung der Kandidatin durchgeführt wurde, erhielt die Interessentin die Zusage zumeist zu Beginn des 12. Schuljahres. Die Frauen hatten sodann allerdings zunächst regelmäßig zwei Jahre „in der Produktion“ tätig zu sein und stellten regelmäßig während dieser Zeit, wenn sie nicht schon vorher Kandidat waren, den Parteiaufnahmeantrag. Sie konnten sich während ihrer Arbeit in der Produktion als „Arbeiter“ bezeichnen, worauf bei der Aufnahme in die sog. „Partei der Arbeiterklasse“ großen Wert gelegt wurde. Männer leisteten in der Regel drei Jahre Dienst als Soldat auf Zeit zwischen dem Abitur und dem Studienbeginn.

Während des Studiums war das erste Jahr überwiegend der Vermittlung von Kenntnissen im Marxismus-Leninismus und verwandten „Grundlagenfächern“ vorbehalten. Die beim Hochschulabschluß weithin übliche Note war „gut“. Der weitere Einsatz einer Juristin erfolgte im Wege sog. Lenkung, wobei Wünsche der Bewerber in aller Regel nur in untergeordnetem Maße berücksichtigt wurden. Um Richter oder Staatsanwalt werden zu können, mußte der Absolvent auch während des Studiums aktiv „gesellschaftlich“ tätig gewesen sein. War er

dies nicht, so konnte er nur Justitiar werden. Mit denjenigen, die die gewünschten politischen Voraussetzungen erfüllten, wurden Verträge über die Absolvierung der Richterassistenzeit geschlossen, die mindestens ein Jahr dauern sollte, mit Veränderungsmöglichkeit um sechs Monate oft aber stark verkürzt wurde und bisweilen ganz entfiel. Die Assistentenzeit bei Gericht diente der Einführung und Erprobung in fachlicher und politischer Hinsicht. In älteren Verträgen über die Richterassistenzeit heißt es demgemäß auch noch klar, diese Zeit diene der „Heranbildung von der Partei der Arbeiterklasse treu ergebenen Kadern“. Die anschließende Wahl eines Richters oder seine spätere Neuwahl sowie jede sonstige nicht ganz unerhebliche personelle Maßnahme geschah nur in Übereinstimmung der SED.

Übrigens wurden die Personalbögen in den Personalakten in mehrjährigen Abständen immer wieder neu eingereicht. Dieses Verfahren diente u.a. dem Zweck, Veränderung im Kreis der Verwandten und Verschwägerten im Hinblick auf sog. gesellschaftliche Aktivitäten und sog. NSW-Kontakte festzustellen.

Daß die parteipolitische Einbindung der Richterinnen und Richter am Stadtgericht Berlin „geglückt“ war, zeigt ein Abschlußbericht des Direktors des Stadtgerichts aus dem Jahre 1989. In diesem heißt es, daß die parteipolitische Zusammensetzung der Direktoren und Richter die führende Rolle der SED gewährleisteten. Der Anteil der Mitglieder der SED betrage insgesamt 97,8 % (Direktoren 100 %, Richter 97,6 %). Die sozialpolitische Zusammensetzung genüge den Anforderungen. Insgesamt seien 60,2 % der Richter Arbeiter.

Nicht vorenthalten möchte ich Ihnen, verehrte Kolleginnen, eine Schlußbemerkung in diesem Abschlußbericht. Dort heißt es, daß es notwendig sei, der sichtbar gewordenen Tendenz des weiteren Anstiegs des Frauenanteils der Richter (99,9 %), durch die Einsatzleitung von Absolventen der Sektion Rechtswissenschaft entgegenzuwirken.

Im DDR-Regime dürfte mit Sorgfalt darauf geachtet worden sein, daß jeder nur nach dem Maß seiner Regimetreue im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst eingesetzt worden ist. Die zumeist ausgedünnten Personalakten geben darüber nur unzulänglich Auskunft. Die vorhandenen Zeugnisse strotzen von Stereotypen, die sich möglicherweise wohlmeinende Vorgesetzte haben einfallen lassen. Ein Kosthappen der Kaderrhetorik aus dem Zeugnis einer Richterin mag das beleuchten:

„Sie hat sich zu einer parteiverbundenen Genossin entwickelt, die einen auf guten politischen Kenntnissen beruhenden und sich in ihren Arbeitsergebnissen bestätigenden festen Klassenstandpunkt besitzt, den sie offen vertritt. Dem entspricht, daß sie keine NSW-Kontakte besitzt.“ In den Vorstellungsgesprächen hat die Mehrzahl der Bewerberinnen und Bewerber deutlich gemacht, daß sie das Grenzregime gebilligt haben. Mit Erfolg scheint man ihnen eingeredet zu haben, daß der Ausreisewunsch von Mitbürgern nur das Resultat feindlicher, vom Westen gesteuerter Aktivitäten sein kann. Erst das Verbot des Sputniks, einer Zeitschrift aus der UdSSR, und die ansteigende Ausreisewelle via Prag und Ungarn hat einige von ihnen nachdenklich gemacht.

Die politische Führung hat trotz der viel beschworenen Parteiverbundenheit des Justizpersonals dessen Rechtsprechung

vielfältig angeleitet. So wurden Weisungen erteilt, wie in Verfahren von Bürgern zu entscheiden sei, die einen Ausreiseantrag gestellt haben. So sollten alle gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, um deren Klagen abzuweisen. Im Scheidungsverfahren sollte der Sinnverlust der Ehe offensichtlich sein. Das Erziehungsrecht sollte dem in der DDR verbleibenden Elternteil übertragen werden. Kündigungsschutzklagen von Lehrern, die wegen eines Ausreiseantrags gekündigt oder mit einer anderen Tätigkeit betraut worden sind, sollten als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden. Das Vorhaben der Übersiedlung dürfte in den Prozeßdokumenten nicht erwähnt werden. Die erfahrene Belehrung war mit einer Unterschrift zu bestätigen. Die Gemeinhaltung wurde mit dem Ziel begründet, dem Klassenfeind kein Material in die Hände zu spielen.

Alle Verfahren, an denen ausreisewillige Bürger beteiligt waren, standen unter der persönlichen Kontrolle der Direktoren der Stadtbezirksgerichte. Diese waren von den Richterinnen und Richtern über sog. Sofortinformationen zu unterrichten.

Die richterliche Unabhängigkeit stand also nicht nur in politischen Strafverfahren zur Disposition. Auch auf den Ausgang einer Zivilklage, eines Scheidungsverfahrens oder einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit konnte die Tatsache des gestellten Ausreiseantrags entscheidenden Einfluß nehmen.

Ich denke, ich brauche diese Praxis der Anleitung nicht weiter zu kommentieren. Auch wenn sie nur einen Teil der Rechtsuchenden betroffen hat, so dürfte sie neben den politischen Strafverfahren zu dem unübersehbaren Vertrauensverlust der Justiz in der Ex-DDR beigetragen haben. Die Bevölkerung von Ost-Berlin ist von EMNID befragt worden, was sie von der Übernahme früherer Kader halte. 76 % der Befragten haben geantwortet, daß möglichst wenige übernommen werden sollten.

5. Die Überprüfung der Richterinnen

Lassen Sie mich noch einen Einblick in die Entscheidung geben, welche Richterinnen und Richter wieder in den Justizdienst übernommen, welche dagegen abgelehnt werden. Die Suche nach Kriterien der politischen Belastung ist uns sehr schwer gefallen.

Zwar lassen sich leicht eine Reihe von Tatbeständen nennen, die allein oder gemeinsam mit anderen zu einer Ablehnung führen können: So die Mißachtung von Mindestfordernissen eines rechtsstaatlichen Verfahrens; außergewöhnliche, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbare Maßnahmen und Sanktionen, wie außergewöhnlich hohe Strafen oder die außergewöhnliche Anordnung von Untersuchungshaft als Reaktion auf den Ruf „Die Mauer muß weg!“. Hier ist auch die Verweigerung des Rechtsschutzes in den Fällen zu nennen, in denen Rechtsuchende einen Ausreiseantrag gestellt haben.

Doch müßten wir systematisch alle von den Bewerbern bearbeiteten Verfahrensakten, in denen sie eine Sachentscheidung getroffen haben, heranziehen, wenn wir uns von ihrer zurückliegenden Tätigkeit ein zutreffendes Bild machen wollten. Die wenigen Stichproben, die wir machen, geben kaum ein zuverlässiges Bild.

Wir kennen auch Kriterien, bei deren Vorliegen Bewerberinnen im Regelfall abgelehnt werden: etwa wenn sie mit dem Staatssicherheitsdienst in einer über die üblichen Dienstpflichten

hinausgehenden Art und Weise zusammengearbeitet haben; wenn sie schwerpunktmäßig im Bereich des politischer Strafrechts tätig gewesen sind; und wenn sie in der DDR-Justiz herausgehobene Funktionen bekleidet haben.

Bei den letzten beiden Kriterien kommt es nicht darauf an, ob den Bewerbern ein konkreter individueller Vorwurf gemacht werden kann. Es geht vielmehr um die Frage, ob sie im Hinblick auf ihre frühere Tätigkeit der Öffentlichkeit als Richter oder Staatsanwälte zugemutet werden können, wir sprechen in diesem Zusammenhang von einer objektiven Unzumutbarkeit. ADOLF ARNDT hat von einer objektiven Kompromittierung gesprochen.

Ein solches von der subjektiven Vorwerfbarkeit absehendes Kriterium mag auf den ersten Blick wenig Verständnis finden. Doch man versetze sich einmal in die Warte eines ehemaligen DDR-Bürgers, der eine Richterin nach wie vor ihres Amtes wälten sieht, die Menschen wegen des Versuchs eines unerlaubten Grenzübergangs zu Gefängnisstrafen verurteilt hat.

Eine der beiden Leitfragen Sachsens für die Richterüberprüfung thematisiert ebenfalls das Akzeptanzproblem. Sie lautet: „Wird der Erwerber nach seinem früheren Verhalten von den Bürgern als glaubwürdiger Repräsentant einer rechtsstaatlichen Justiz akzeptiert werden?“

Wir dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß diese Personalentscheidungen für den Aufbau einer vertrauenswürdigen rechtsstaatlichen Justiz elementar sind. Nicht dagegen steht die Strafwürdigkeit des Verhaltens der Richterin zur Debatte, bei der selbstverständlich die Unschuldsvermutung zu bedenken wäre.

Liebe Kolleginnen, meine Herren, meine Damen, mit diesen nur angetippten Fragen der Überprüfung der Richterinnen habe ich Ihnen allenfalls eine Ahnung von der Aufgabe verschafft, die zu den schwierigsten meiner noch kurzen, aber heftigen Amtszeit als Politikerin zählt.

Sie belastet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizverwaltung nicht weniger als die Mitglieder des Richterwahl-ausschusses. Seit dem 3. Oktober des Vorjahres werden die Auswahlgesichtspunkte an Hand einzelner Berufsschicksale immer wieder von neuem auf das Heftigste diskutiert. Immer wieder werden Aufrufe zur Empathie, zum Einfühlen in die Lebenswelt einer Diktatur laut. Wir erinnern: Wie wenige haben bis zum Ausbruch von Glasnost und Perestroika protestiert? Die Mehrzahl hat mitgemacht oder geschwiegen. Politische Apathie und Indifferenz, laut *Christoph Hein* die legitimen Kinder der Diktatur, beherrschten das Feld. Wie konnte unter solchen Sozialisations- und Lebensbedingungen eine innere Abwehrkraft oder gar ein richterliches Arbeitsethos gedeihen?

Solche Fragen gehen uns insbesondere dann durch den Kopf, wenn an demselben Tage die Einstellung von häufig fast gleichaltrigen frischgebackenen Volljuristen behandelt wird. Diesen sind, da sie unter der Ägide des Grundgesetzes großgeworden sind, vergleichbare Erfahrungen erspart geblieben. Und die bange Frage spukt immer wieder in unseren Hinterköpfen herum: wie hätten sich diese, ja wie hätten wir uns unter dem Diktat dieser Gesellschafts- und Rechtsordnung verhalten?

Denn wir sind ja wohl vor dem Irrglauben gefeit, daß in der Altbundesrepublik zufällig die besseren Menschen gelebt haben.

Trotz dieser richtigen Einsicht dürfen wir uns nicht aus Mitleid oder um dem Verdikt der Selbstdgerechtigkeit zu entgehen, die Frage der Richterwahl leicht machen. Im Gegensatz zur Anwaltszulassung wird die persönliche Eignung der als Richterin oder Richter einzustellenden Personen schon immer besonders geprüft. Dem Richter und der Richterin wird eine eigeneartete Verantwortung übertragen. Im Gegensatz zum Anwalt kann ich mir den Richter nicht auswählen. Die Richterschaft ist um die Unabhängigkeit und Objektivität ihrer Amtsführung zu gewährleisten im besonderen Maße privilegiert und in ihrer Existenz gesichert. Die Bereitschaft der Richterinnen und Richter, politischen Einflußversuchen zu widerstehen und sich allein an Gesetz und Recht zu orientieren, ist gewissermaßen das Korrelat, ja die Hypothek ihrer Privilegien.

Beim Anwaltsstand scheint mir nicht die gleiche Strenge ange sagt. Gewiß, auch hier handelt es sich um ein Organ der Rechts pflege. Nicht weil der Anwaltsstand weniger wichtig, sondern weil er ein freier Beruf ist, sollten wir die richterlichen Eignungskriterien nicht unversehen übertragen. Den Anwalt kann ich frei wählen. Das Instrumentarium des geltenden Berufsrechts reicht aus, um diejenigen fernzuhalten oder wieder zu entfernen, die das Vertrauen der Rechtsuchenden nicht verdienen. Rücksichtslose, Opportunisten und Denunzianten kennt wohl jeder Berufsstand.

Wir oder doch einige von uns laufen gegenwärtig Gefahr, einem Säuberungswahn zu verfallen. Aus der Sicht der Bevölkerung der ehemaligen DDR mag der Wunsch verständlich sein, alle jene sauer ihr Brot verdienen zu sehen, die Nutznießer oder Steigbügelhalter der Diktatur waren. Wir aber, die im ehemaligen Westen großgeworden sind, sollten mehr Fairneß üben.

Ich hoffe, daß wir die Entscheidungen, wer wo im öffentlichen Dienst und anderen wichtigen Funktionen weiterarbeiten darf, bald alle getroffen haben. Damit unsere Perspektive wieder nach vorn gerichtet ist und wir wieder offener mit den Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Ländern umgehen können. Wir sollten und da bin ich eine gelehrige Schülerin von *Richard Schröder* auch denen, die das alte Regime getragen haben, zutrauen, daß sie dazu lernen können. Es könnte ja auch so etwas wie eine ansteckende Gesundheit unseres demokratischen Rechtsstaats geben.

Wir, die wir das Glück hatten, in einem demokratischen Rechtsstaat groß zu werden und zu arbeiten, sollten erkennen, daß wir bei diesem Prozeß des behutsamen Lernens in der Pflicht sind. Wir werden auch nur dann erreichen, daß über die Wirksamkeit dieses Unrechtsstaats offen gesprochen und Schuld artikuliert wird, wenn wir uns nicht stets wie Moralapostel aufführen. Sehr wahrscheinlich lernen wir auch etwas über uns, wenn wir die geteilte deutsche Vergangenheit gemeinsam erinnern und besprechen; wenn wir unsere gegensätzlichen Erfahrungen austauschen sowie die jeweiligen Feindbilder rekonstruieren und auf ihre Berechtigung hin analysieren. Wir sollten auch nicht das Argument von der Gnade der späten Geburt strapazieren, wenn uns Altbundesrepublikanern die nicht bewältigte Nazi-Vergangenheit vorgeworfen wird. Ein offenes Bekenntnis zu diesem Versagen löst möglicherweise Zungen und schafft die Bedingungen für eine unverzerrte Kommunikation.

In diesem Prozeß des behutsamen Lernens spielen die Berufsverbände eine tragende Rolle. Das gilt vor allem für jene Verbände, die wie zum Beispiel der Juristinnenbund nicht vornehmlich berufsständische, sondern allgemeinpolitische Interessen und seien es auch vorzugsweise die der Frauen vertreten. Ich habe in Berlin aus nächster Nähe erlebt, wie alsbald nach der Öffnung der Mauer aus den Reihen der verschiedenen Juristenverbände neugierig und hilfreich die Hände ausgestreckt und die Köpfe zusammengesteckt worden sind. Verzeihen Sie meine vielleicht etwas provinzielle Sicht, wenn ich eigens erwähne, daß einige Berlinerinnen unseres Verbandes hier Beispielauswahl geleistet und ein wenig dem Vorurteil entgegengewirkt haben, daß Solidarität für die Wessies ein Fremdwort ist.

Meine große Sorge ist die, daß politische Teilnahmslosigkeit und Indifferenz bei den Kolleginnen aus der Ex-DDR fortdauern, ja ihnen als eine geeignete Taktik erscheinen könnte, die alten Fehler zu vermeiden. Philosophische, ethische Abstinenz

gewissermaßen als Schutzhülle gegenüber der Wirksamkeit von Ideologien. Wir sind hier aufgefordert, den neuen Kollegen bei der Umorientierung zu helfen. Wir sollten hier deutlich machen, daß wir wenigstens aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Perversion des Rechts im Nationalsozialismus etwas gelernt haben. Ich darf in diesen Zusammenhang *Bernd Rüthers* zitieren: „Juristen müssen ihr Verhältnis zu den der Rechtsordnung zugrundeliegenden Wertesystem als Kernproblem ihres Berufs kennen. Es gibt keine unpolitische, weltanschaulich neutrale, ethisch wertfreie Jurisprudenz. Wertfreies Recht wäre buchstäblich wertlos.“

Bei der Vermittlung dieser Einsicht haben gesellschaftliche Verbände, in denen Meinungsvielfalt eine selbstverständliche Prämisse demokratischer Willensbildung ist wie im Juristinnenbund mit seiner heiteren und gleichwohl fruchtbaren Streitkultur eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe beim Aufbau eines demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-25

Braucht der djb eine „Sibirienbeauftragte?“*

Gabriele Lubanda

djb-Mitglied, Berlin**

Sehr geehrte Kolleginnen,
liebe Freundinnen,
nein, ich habe diesen Begriff nicht erfunden; er stammt von einem Funktionsträger des Landes Sachsen¹. Für mich, gebürtig in der DDR, erschien es unfreundlich, dass ausgerechnet ein Westkollege² mein Amt als „Sibirienbeauftragte“ denunzierte.

Erstaunen und Ablehnung sind mir wiederholt begegnet, auch innerhalb unseres Verbands: „So etwas brauchen wir nicht“. Aber wer sind „wir“? Erinnert sei an die Mitgliederversammlung in Berlin: Der Antrag, das Amt einer Beisitzerin zu besetzen, hat zu Turbulenzen geführt. Ich selbst habe mich spontan gegen eine „Beisitzerin für Osteuropa und die neuen Bundesländer“ ausgesprochen. Empört hat mich vor allem die darin enthaltene Abgrenzung der alten Bundesländer von Osteuropa. Ich wurde trotzdem als Kandidatin vorgeschlagen und habe mich der Aufgabe gestellt.

Unklar war mir, wen ich vertreten sollte: Mitglieder, die den größten Teil ihres Lebens in der DDR gearbeitet haben? Solche, die vor 1961 „in den Westen gegangen sind“? Junge Kolleginnen, die ihre Kindheit in der DDR verbracht und ihre Ausbildung nach dem Beitritt absolviert haben? Mitglieder aus dem Westen, die in den neuen Bundesländern ihre Berufstätigkeit begonnen bzw. fortgesetzt haben? Interessanterweise deuten die Biografien der Mitglieder im Vergleich zu den alten Bundesländern immer noch auf eine besondere Situation hin. Diese resultiert nicht aus der (geringen) Zahl der Mitglieder oder dem Grad der Verbandsaktivität. Diesbezüglich haben

„kleine“ Landes- und Regionalverbände in Ost und West mehr Gemeinsamkeiten als erwartet.

Es zeigt sich etwas anderes: Erfahrungsgemäß wird Verbands- und Vereinsarbeit überwiegend von denen geleistet, die vor Ort aufgewachsen sind. In unserem Fall ist den meisten Mitgliedern der djb jedoch aus früheren Studien- oder Arbeitsbezügen in den alten Bundesländern vertraut. Diese Kolleginnen haben nach der Wende in ihrem neuen Umfeld die Verbandsarbeit etabliert.

Es ist auch gelungen, ehemalige DDR-Kolleginnen zu gewinnen. Und das heißt schon etwas, denn in den neuen Bundesländern begegnet organisierte ehrenamtliche Arbeit erheblicher Skepsis. Das mag ein Grund für die besondere Mitgliederstruktur sein. Ein anderes Selbstverständnis von „echten Ostfrauen“, z.B. hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, oder ihre andere Einschätzung des zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlichen politischen und persönlichen Engagements könnten weitere Gründe sein. Ein interessantes Phänomen ist die mir gegenüber erwähnte Geringschätzung der djb-Verbandsarbeit

* Überarbeiteter Beitrag aus aktuelle informationen 3/2005, S. 31f., ergänzt um Fußnoten.

** Gabriele Lubanda war 2005 Referentin bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen des Landes Berlin sowie im djb-Bundesvorstand als Beisitzerin zuständig für Mitglieder in den neuen Bundesländern.

1 Dem seinerzeitigen sächsischen Justizminister Dr. Thomas de Maizière am 22. Juni 2004 beim Festakt zum zehnjährigen Bestehen des djb-Landesverbands Sachsen in Dresden.

2 Von seinem Cousin, dem letzten Ministerpräsidenten der DDR Lothar de Maizière, war er mir 1990 als sein Berater und Anwalt aus West-Berlin vorgestellt worden.